

1. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Eitorf (siehe Anlage in Session) wird als Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.
2. Die Sortimentsliste (**Anlage 1**) für die Gemeinde Eitorf („Eitorfer Liste“) wird beschlossen.
3. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches mit Ergänzungsstandort wird wie folgt beschlossen.
  - Zentraler Versorgungsbereich: Ortsmitte gemäß Anlagen 2, 2a und 2b
  - Ergänzungsstandort: Im Auel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 3